

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vier und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 15. Juli 1834.

(Fortsetzung.)

Schluß der Berathung des Berichts der außerordentl. Deputation, über das allerhöchste Decret, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, incl. die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend.

Abg. Hausner: Der Abg. zu meiner Linken argumentirt so: Das Wort Grundsteuer bedinge die Auslegung des §. 39. der Verfassungsurkunde; da aber in diesem §. von der Grundsteuer nicht eine Sylbe zu finden ist, so haben die Herren, welche sich darauf beziehen, sehr unrecht. Es heißt dort, daß ein neues Abgabensystem festgestellt werden soll, also steht da nichts von der Grundbesteuerung. Dann heißt es, daß die directe und indirecte Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse stattfinden soll; also giebt es beide, beide heißen Steuern, und somit sind die Donativgelder ebenfalls Steuern, insofern als der Abg. Art sehr richtig behauptet hat, daß die Personen, welche durch Ritterdienste die Befreiung erhalten haben, diese Dienste nicht für ihre Person leisteten, sondern einzig und allein in Bezug auf Grund und Boden. Die Geschichte unserer Steuern beweist genau, daß die Rittergüter eine Realbefreiung nicht genießen, und ich erinnere nur an das Ausschreiben vom Jahre 1749, wo noch die Rittergüter so gut beisteuern mußten, wie die übrigen; es dauerte dieß vom J. 1750 bis 1761; sie selbst mußten von dem Grundstücke, welches auf den Werth von 1200 Fl. geschätzt war, Steuer geben; es wurden ihnen noch öfters Grundsteuern aufgelegt, und von einer Realbefreiung kann also nicht die Rede sein. Im Jahre 1709 und 1712 wurden gleichfalls Steuern von ihnen gegeben, es kann also nur davon die Rede sein, daß sie bis zum Jahr 1701 nachweisen können, daß sie während dieser ganzen Zeit keine Steuern gegeben haben; denn es existiren allerdings im Lande viele Grundstücke, welche bei der Catastrirung, worauf das Normaljahr gegründet wurde, übersehen worden sind; man kann nicht erforschen, warum sie übersehen wurden, und das sind wirklich realbefreite Grundstücke, indem sie zu keiner Steuer auch nur einen Pfennig gegeben haben. Diese Realbefreiung aber auf Rittergüter zu beziehen, finde ich höchst unpassend, und sollten wir uns nicht darüber vereinigen können, so müssen wir, da wir die Verfassungsurkunde nicht interpretiren dürfen, §. 153. der Verfassungsurkunde in Anwendung kommen lassen, wornach der Staatsgerichtshof diese Frage zu entscheiden hat. Als Realität nimmt man an, was sich in dem Vermögen eines andern befindet, und das Reale wird dem Personellen entgegen gesetzt; aber daß die Rittergutsbesitzer die Ritterpferde nicht personell geleistet haben, sondern in Bezug auf Grund und Boden, ist unbezweifelt, und hat man sich nicht

besser in der Verfassungsurkunde ausgedrückt, weil die Personen, welche sich steuerfrei glaubten, das Gesetz mit zu Tage förderten, so kann man nichts sagen, als habeant sibi.

Staatsminister v. Beschau: Es handelt sich hier nur von der Befreiung, welche in Bezug auf die Grundsteuer stattfindet, und da scheint mir die Sache außer Zweifel zu sein. Es kommt lediglich darauf an: Wem liegt die Steuerpflicht ob? Nun provocire ich auf die Meinung und Ansicht aller derjenigen, welche die sächsischen Steuerverhältnisse nur etwas kennen oder kennen wollen, ob man die Rittergüter unter die contribuabeln gezählt hat. Ich glaube, jeder, der die Wahrheit aussprechen will, wird sagen müssen: Nein. Ich bedauere daher in der That, daß man eine Ansicht aufstellen will, welche bei Abfassung der Verfassungsurkunde nicht vorgewaltet hat. Diese Ansichten sind aber auch nur von denjenigen Abgeordneten ausgesprochen worden, welche der Berathung über die Verfassungsurkunde nicht beigewohnt haben, und ich provocire auf den rechtlichen Sinn der geehrten Kammer, ob eine solche Auslegung stattfinden kann?

Abg. Hähnel (auf Elbersdorf): Ich muß bemerken, daß ich die Ausschreibungen nicht so gedeutet habe, wie man angegeben hat, sondern sie heißen: Beiträge zu den ordinalen Staatsbedürfnissen.

Abg. Runde: Die Entscheidung über die vorliegende Frage so ganz unbedingt auszusprechen, mag doch wohl bedenklich sein, da die Verschiedenheit der Meinungen darüber so groß ist, und z. B. selbst in unseren Landtagsacten sich eine Abhandlung befindet, in welcher ein verstorbenes Mitglied des vormaligen Obersteuercollegiums der Ritterschaft und der 1. Kammer unserer jetzigen Ständeversammlung sehr überzeugend aus geschichtlichen Quellen und Archiven nachweist, daß die von den Rittergütern bisher entrichteten Ritterpferd- und Donativgelder wirkliche Steuerbeiträge waren, und die Rittergüter insofern steuerbar sind. Ihre Deputation konnte für den Anspruch der Realbefreiten auf Entschädigung nur einen einzigen haltbaren Grund auffinden. Dieser bestehet lediglich durch die Aufnahme dieser Bedingung in die Verfassungsurkunde. Sie glaubte ferner hierbei nicht deuteln zu dürfen, sondern sich an eine Auslegung jener Stelle in dem Sinne halten zu müssen, in welchem die Gesetzgeber jener Zeit den betreffenden Paragraphen abgefaßt hatten. Ein Mitglied, welches bei den damaligen Verhandlungen besonders thätig und als städtischer Abgeordneter ganz unbetheiligt war, befand sich auch in der Mitte unserer Deputation, und erkannte den Sinn jener Stelle so, wie das Gutachten ihn aufgefaßt hat. War dadurch der Zweifel gehoben, ob in jenem Ausdruck von Realbefreiten in der Verfassungsurkunde die